



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 8. Dezember 2004

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Überwachung und Prüfung - Leitfaden „Objektbezogene Schadensanalyse“	894
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften (DWV)/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 DWV)	894
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2004 - Landeshaushalt -	895
Ministerium der Justiz	
Errichtung der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben	906
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum	906
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	908
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Jüterbog	910
Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg	911
Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming	
Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Großer Wünsdorfer See“ in der Stadt Zossen	911
Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Gottower See“ in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal	911

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2004

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Brücken- und Ingenieurbau; Überwachung und Prüfung

Leitfaden „Objektbezogene Schadensanalyse“

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
Abteilung 5, Nr. 15/2004 - Brücken- und Ingenieurbau -
Vom 12. November 2004

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2004 vom 24. Juni 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den Leitfaden „Objektbezogene Schadensanalyse“ bekannt gegeben. Die Anwendung bezieht sich auf objektbezogene Schadensanalysen im Rahmen des Bauwerks-Management-Systems.

Hiermit wird der Leitfaden „Objektbezogene Schadensanalyse“ für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2004 wurde im Verkehrsblatt, Heft 14/2004 vom 31. Juli 2004 veröffentlicht.

Dienstwohnungsvorschriften (DWV)/ Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 DWV)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 1104-41.2 -
Vom 22. Oktober 2004

Beigefügtes Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Oktober 2004 zur Anwendung der Dienstwohnungsvorschriften mit der Neufestsetzung der Entgelte für den Wärmeverbrauch vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Ferner wird gebeten, die in dem Rundschreiben auch für Bundesmietwohnungen enthaltenen Regelungen ebenfalls für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Anlage zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2004 - 45.5 - 1104-41.2 -

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen

vom 18. Oktober 2004 - Z B 1 - P 1532 - 14/04

Betreff: Dienstwohnungsvorschriften (DWV);
Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen
(§ 26 Abs. 3 Satz 2 DWV)

Bezug: Rundschreiben/-erlass vom 9. Oktober 2003 - Z B 1 - P 1532 - 6/03 -

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 setze ich für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge wie folgt fest:

Energieträger	€
Heizöl, Abwärme § 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	7,38
Gas	8,02
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	8,52

Aus Gründen der Gleichbehandlung bitte ich, diese Entgelte auch bei Bundesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, im Rahmen der Nrn. 29 und 30 der Mietwohnungsvorschriften und der mietvertraglichen Vereinbarungen (siehe Nr. 3 Abs. 5 Ziffer 3 Buchstabe e der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bundesmietwohnungen) entsprechend anzuwenden.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2004 - Landeshaushalt -

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 18. November 2004

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2004 wird bestimmt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

1 Annahme von Kassenanordnungen

1.1 Allgemeine Regelungen

- 1.1.1 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2004 sind von der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse **bis zum 22. Dezember 2004** anzunehmen.
- 1.1.2 Annahmeanordnungen zur Auflösung von Verwahrungen können **bis zum 13. Januar 2005** von den Kassen angenommen werden.
- 1.1.3 Titelverwechslungen, die nicht rechtzeitig erkannt wurden, können noch **bis zum 13. Januar 2005** durch Umbuchungen berichtigt werden. Zur Ermittlung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen werden den nicht im HKR-Verfahren bewirtschaftenden Stellen entsprechende Buchungslisten für den Monat Dezember 2004 per 03.01.2005 durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.

1.2 Ausnahmen

- 1.2.1 Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen zum Kassenverfahren der taggleichen Zahlbarmachung sind **bis zum 29. Dezember 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen.
- 1.2.2 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind **bis zum 30. Dezember 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen.
- 1.2.3 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ablieferung der Bundesanteile gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind **bis zum 10. Januar 2005** von der Landeshauptkasse anzunehmen. Bei Ablieferungen an den Bund für das Haushaltsjahr 2004 hat die Kasse die Annahmeanordnungen an Einzahlungen bis zum Buchungstag 17.12.2004 anzunehmen und zu buchen.
- 1.2.4 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Telefonprovidervertrages mit der Deutschen Telekom sind **bis zum 13. Januar 2005** von der Landeshauptkasse anzunehmen.
- 1.2.5 Kassenanordnungen zur Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind **bis zum 21. Januar 2005** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.6 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gemäß § 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2004 (HG 2004) - für Ausgaben der Titelgruppe 99 für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht - sind **bis zum 24. Januar 2005** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.7 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der unter 5.3 genannten Rücklagen sind **bis zum 10. Februar 2005** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.8 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuervoranmeldung der Ämter für Forstwirtschaft an die zuständigen Finanzämter sind **bis zum 10. Januar 2005** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.9 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Wohngeldes gemäß Wohngeldgesetz (Kapitel 11 060 Titel 681 00) sind **bis zum 23. Dezember 2004** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.10 Über die vorgenannten Termine hinaus sind Auszahlungen nur in absolut unabweisbaren Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein schriftlicher, von der jeweiligen Hausleitung des jeweiligen Ministeriums gezeichneter Antrag an die Leitung des Ministeriums der Finanzen zu richten.

1.3 Form der Einreichung der Kassenanordnungen

1.3.1 Die genannten Termine beziehen sich auf den Eingang der Kassenanordnungen als Datensatz und - in den besonders geregelten beziehungsweise zugelassenen Fällen - in Papierform.

1.3.2 Die Kassenanordnungen für die oben geregelten sowie für sonstige unabweisbare Ausnahmen (Nummer 1.2 des Erlasses) sind der jeweiligen Kasse sowohl als Datensatz und **zusätzlich generell beleghaft (Kassenanordnung in Kopie)** einzureichen.

1.4 Übernahme der offenen Sollstellungen im HKR-Verfahren

Für Bewirtschaftler, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2005. Die Listen über nicht realisierte Einnahmen werden diesen Bewirtschaftern durch die Kasse in doppelter Ausführung zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt. Sie sind mit einem Erledigungsvermerk betreffs Maßnahmen gemäß § 59 der Landshaushaltsordnung (LHO) zu versehen. Je eine Ausführung der Listen ist an die Kasse zurückzusenden. Die andere Ausführung ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

1.5 Übernahme der offenen Sollstellungen im manuellen Verfahren

1.5.1 Die Landeshauptkasse gibt den anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren mitwirken, unerledigte An-

nahmeanordnungen **ab dem 17. Januar 2005** zurück. Den Annahmeanordnungen sind Listen in zweifacher Ausfertigung über nicht realisierte Einnahmen (offene Sollstellungen) beigelegt.

1.5.2 Die Annahmeanordnungen nach Nummer 1.5.1 sind durch die anordnenden Stellen neu für das Haushaltsjahr 2005 zu erstellen und den Kassen **bis spätestens zum 29. Januar 2005** zu übergeben. In der HÜL-E für 2004 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2005 anzubringen.

1.5.3 Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden. Die entsprechend Nummer 1.5.1 übergebenen Listen über offene Sollstellungen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke (§ 59 LHO) vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und der jeweiligen Kasse zusammen mit den neu erstellten Kassenanordnungen bis zum oben genannten Termin zu übergeben. Eine Ausfertigung der Listen mit Erledigungsvermerken betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

2 Letzter Zahlungstag

2.1 Für die Landeshauptkasse und die Landesjustizkasse ist **der 30. Dezember 2004** der letzte Auszahlungstag für das Haushaltsjahr 2004 sowie **der 14. Januar 2005** gemäß § 72 Abs. 3 LHO der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2004.

2.2 Für alle Erhebungsstellen der Finanzämter ist **der 29. Dezember 2004** der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2004.

Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge (Nachweisung VZ und Zahlungsmittel) sowie unklare Fälle der EZÜ-Listen, die im Finanzamt am 29.12.2004 bis 12 Uhr vorliegen, sind zur Buchung für das Haushaltsjahr 2004 anzuweisen und bis zum Tagesbuchungsschnitt von der ADVST erfassen zu lassen.

2.3 Abweichend von Nummer 2.1 ist gemäß § 72 Abs. 6 LHO für Kapitel 06 050 Titel 119 50, Titel 119 51 sowie Titel 119 52 (BAföG) **der 16. Dezember 2004** (Datum Kontoauszug) der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2004.

3 Abschluss der Kassenbücher

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2004 sind bei der Landeshauptkasse aufgrund der besonderen Mitteilung des Ministeriums der Finanzen abzuschließen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Landeshauptkasse alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen (u. a. Buchungen der Rücklagen, letzte Kreditbuchung) **bis zum 14. Januar 2005** vorzunehmen sind.

4 Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1 Die Abschlussnachweisungen liegen der Landeshauptkasse vor

4.1.1 in Form einer kumulierten Sachbuchdatei (per 03.01.2005) **am 4. Januar 2005**, die Abschlussnachweisungen der Landesjustizkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 2004 (per 03.01.2005) **am 3. Januar 2005**,

4.1.2 per Buchungsschluss 14. Januar 2005 (siehe Nummer 3) **am 17. Januar 2005**

4.1.3 sowie für den Haushaltsvollzug 2004 (**per 10.02.2005**) **am 11. Februar 2005**.

4.2 Der Jahresabschluss für die Erhebungsstellen der Finanzämter, der durch das Technische Finanzamt Cottbus am **30. Dezember 2004** erstellt wird, beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 29. Dezember 2004 dokumentiert (siehe Nummer 2.2). Die Termine der Abteilung 3 des Ministeriums der Finanzen sind zu beachten.

5 Bildung der Rücklagen

5.1 Die für die Berechnung der Rücklagen erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den Dienststellen durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher per 14. Januar 2005 **zum 17. Januar 2005** zur Verfügung gestellt (Ausdruck der Buchführungsstände - Versendung per Fax oder E-Mail).

5.2 Entsprechend Nummer 1.2.6 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen gemäß § 6 Abs. 2 HG 2004 für Ausgaben der Titelgruppe 99 nur für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht **bis zum 24. Januar 2005** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

5.3 Die Bildung der Rücklagen

- gemäß § 5 Abs. 2 und 4 beziehungsweise § 6 Abs. 1 und 3 HG 2004 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben (Artikel 1 des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 - HSichG 2003, GVBl. I S. 194),
- in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical,
- gemäß Haushaltsvermerken (Kapitel 03 020 Titel 633 51, Kapitel 05 302, Kapitel 06 100, Kapitel 10 080)

ist durch den Beauftragten für den Haushalt (BdH) der zuständigen obersten Landesbehörden beziehungsweise des Landtages, des Landesrechnungshofes oder des Landesverfassungsgerichts **bis zum 24. Januar 2005** beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

Die Festsetzung der Rücklagen erfolgt durch das Ministerium der Finanzen **bis zum 4. Februar 2005**.

Entsprechend Nummer 1.2.7 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der genannten Rücklagen **bis zum 10. Februar 2005** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

Einzelheiten zur Rücklagenbildung werden in besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres geregelt.

6 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen

6.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

6.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.

6.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:

„Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Sachbuchs Haushalt erstellt.“

6.2 Abschlussergebnisse der Finanzämter

Die Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen, sichtbar in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Technische Finanzamt Cottbus **bis zum 4. Januar 2005** vorzulegen.

Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Erhebungsstellen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 1). Die Abschlussnachweisung ist vom Bearbeiter und vom Sachgebietsleiter Erhebung mit Unterschrift zu bestätigen und **bis zum 28. Januar 2005** an die Landeshauptkasse zu übersenden.

6.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis wird den obersten Landesbehörden unmittelbar nach Fertigstellung eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben übersandt. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen. Das kassenmäßige Ergebnis wird in Form der monatlichen Dateien der Haushaltsinformation bereitgestellt. Diese Dateien sind mit „Endgültiger Jahresabschluss“ gekennzeichnet.

6.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

6.4.1 Nachstehende Nachweisungen sind der Landeshauptkasse **bis zum 31. Januar 2005** zuzuleiten:

6.4.1.1 durch die Erhebungsstellen der Finanzämter beziehungsweise das Technische Finanzamt Cottbus eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie eine Zusammenstellung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse gemäß Anlage 2,

6.4.1.2 durch die Landesjustizkasse eine Ausfertigung der in ihrem ADV-Verfahren erstellten Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse.

6.4.2 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls eine Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse aus dem HKR-Verfahren Profiskal (außer bewirtschaftete Verwahrungen und Vorschüsse). Sie leitet dem Ministerium der Finanzen mit den Rechnungsnachweisungen eine nach Einzelplänen vorgenommene Zusammenstellung über die insgesamt bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu. Die Zusammenstellung muss eine Unterscheidung nach Art der Verwahrungen je Kasse beinhalten.

6.4.3 Es wird darauf hingewiesen,

6.4.3.1 dass es nicht statthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.4.3.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen erforderlich ist.

6.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen

6.5.1 Gemäß VV Nr. 6 zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Unter Abschlagsauszahlungen sind Teilzahlungen auf geldliche Ansprüche zu verstehen, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht endgültig der Höhe nach feststehen. Es sind in der Regel Zahlungen auf bereits erbrachte Teilleistungen eines Gesamtwerkes oder einer Gesamtlieferung (z. B. Reisekosten). Zu den nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen zählen auch nicht durch eine Jahresabrechnung abgerechnete Zahlungen für Gas, Wasser, Abwasser, Strom usw.

Die VV Nr. 7.1 zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.

Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweisungen der offenen Abschlagsauszahlungen vollständig der Landeshauptkasse **bis zum 31. Januar 2005** zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

- 6.5.1.1 Dienststellen, die im HKR-Verfahren arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, werden gebeten, gemäß den Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. September 1995 sowie vom 27. September 1995 (beide AZ.: 28 - H 2007 - 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufsummierten Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 3 a). Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzung zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben ist, gilt Nummer 6.5.1.2 entsprechend.
- 6.5.1.2 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafteter unter Beachtung der VV Nr. 6 zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 3 b). Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufsummierten Liste sind durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen. Für die Rechnungsprüfung sind auch die manuell erstellten Nachweisungen der bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen getrennt nach Buchungsstellen zu erfassen und zu summieren.
- 6.5.2 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.
- 6.5.3 Die Nachweisungen der nicht schlussgerechneten Aufträge für Baumaßnahmen des Einzelplans 15, der HGr. 7 und der Bauunterhaltung Titel 519 20 sind im automatisierten Verfahren des Integrierten Haushaltssystems Bau (IHBau) zu führen.

7 Rechnungsnachweisungen - Aufstellung und Vorlage

- 7.1 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. VV Nr. 4 zu § 80 LHO ist zu beachten.
- 7.2 Jede Rechnungsnachweisung ist siebenfach auszufertigen.
- 7.2.1 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof vorgesehenen fünf Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.
- 7.2.2 Eine Ausfertigung ist dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.
- 7.2.3 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

8 Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

Die für das Haushaltsjahr 2004 zu legenden Einzelrechnungen sind **bis zum 28. Februar 2005** fertig zu stellen. Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung mitwirkenden Stellen (VV Nr. 2 zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch den Landesrechnungshof bereit.

9 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 9.1 Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabermächtigungen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste ist die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit einzuhalten. Zu beachten sind die VV zu § 45 LHO; hier wird besonders auf Nummer 3.2 Satz 2 hingewiesen. Für Ausgaben, die der Budgetierung unterliegen, ist eine Bildung von Ausgaberesten nicht möglich.
- 9.2 Die Bildung von Ausgaberesten darf nur beantragt werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung notwendig ist. Sie dienen ausschließlich der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.
- 9.3 Die BdH der zuständigen Ministerien werden gebeten, die Anträge auf zu bildende Ausgabereste und Vorgriffe nach dem Vordruck gemäß Anlage 4 a zu berechnen und **spätestens bis zum 25. Februar 2005** listenmäßig in **einfacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 4 b beim Ministerium der Finanzen einzureichen. Die jeweiligen Anträge sind dabei zusätzlich ausführlich zu begründen.

10 Dokumentation zum Jahresabschluss

Durch die BdH sind alle eingetretenen Veränderungen durch Haushaltswirtschaftsschreiben bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2004 sowie die mit diesem Erlass geforderten Angaben mit begründenden Unterlagen in einer Dokumentation zu erfassen und nachzuweisen.

11 Beiträge zur Landshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2004 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Liste der Abschlussnachweisungen ()

	Finanzamt 046	Finanzamt 047	Finanzamt 048
	- in € -		
Einzahlungen			
Mehreinzahlung des Vormonats			
Kassenbestandsverstärkungen lfd. Monat			
Einnahmen lt. KAH			
Summe der Einzahlungen (Summe I)			
Auszahlungen			
Mehrauszahlung des Vormonats			
Ablieferungen des lfd. Monats			
Ausgaben lt. KAH			
Summe der Auszahlungen (Summe II)			
Mehreinzahlung			
Mehrauszahlung			
Abgleichung und Kassenbestand			
Summe nicht abgewickelte Verwahrungen			
Bestand im Überwachungsbuch (Einzahlung)			
Summe nicht abgewickelte Vorschüsse			
Bestand im Überwachungsbuch (Auszahlung)			

	Finanzamt 046	Finanzamt 047	Finanzamt 048
	- in € -		
Mehreinzahlungen/Mehrauszahlung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse			
Kassen-Sollbestand			
Ausgewiesen durch:			
Zahlungsmittel			
Guthaben bei der Bayerischen Landesbank/Sparkasse			
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
Guthaben bei der Postbank			
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten			
Kassen-Istbestand			
Kassenüberschuss			
Kassenfehlbetrag			
Kontrollsumme			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 011 01			
An Bergmannsprämien wurden abgesetzt			
Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 054 01			
Kfz-Steuer-Erstattung im Huckepackverkehr			

noch Anlage 1

**Protokoll KASAB vom:
Beginn der Anwendung:**

Sachbearbeitung Kassenabschluss (Eingabeschlüssel)

Bearbeiternummer:

Daten der Abschlussnachweisung (Finanzamt und Monat):

Mehreinz. Vormonat:		KBV lfd. Monat:	
Einnahmen (KAM):		Gesamteinzahlungen:	
Mehrausz. Vormonat:		Abl. lfd. Monat:	
Ausgaben (KAM):		Gesamtauszahlungen:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Verwahrungen:		Überwachungsbuch A:	
Vorschüsse:		Überwachungsbuch B:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Kassensollbestand:		Zahlungsmittel:	
Landesbank/Sparkasse:		Deutsche Bundesbank:	
Postbank:		Sonstige Kreditinstitute:	
Kassen-Ist-Bestand:		Kassenüberschuss:	
Kassenfehlbetrag:		Kontrollsumme:	
Bergmannsprämie:		St. Kohle/Eisenerz:	
Erstattungen Huckepack:			

Bearbeiter

SGL-Erhebung

Durch Umsetzen erzeugte Transferdatei:

B 05302012Transfer

Anzahl der umgesetzten Datensätze:

**Dateivor- und Nachsätze
Stapelvor- und Nachsätze**

Gesamtzahl der Datensätze:

Finanzamt

Ort, Datum

Nachweis

über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Verwahrungen auf Personenkonten
insgesamt | , EUR |
| 2. Verwahrungen auf Interimskonten
einschließlich Zeitnotverwahrungen
insgesamt | , EUR |
| 3. Vorschüsse
insgesamt | , EUR |

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse wird vom Technischen Finanzamt Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Bearbeiter/in

SGL-Erhebung

Anlage 4 a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 2004 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gemäß § 45 Abs. 2 LHO

<u>Kapitel:</u>	<u>Titel:</u>	<u>Zweckbestimmung:</u>	
I. Berechnung der Ausgaben 2004 in <u>EUR</u>			
1.	Ansatz 2004	
	<u>zuzüglich</u>		
2.	Ausgabereist		+
	davon aus 2003		
	2002		
3.	Verstärkungen		
3.1	zufließende Einnahmen lt. HV		+
3.2	Mehrausgaben aus einseitiger/gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ... lt. HV		+
4.	Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 LHO (Zugänge)		+
	Zwischensumme (1)		<u>.....</u>
	<u>abzüglich</u>		
5.	Vorgriffe aus 2003		./.....
6.	Einsparungen bzw. Minderungen		
6.1	Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)		./.....
6.2	Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel/.....
7.	Umsetzung von Mitteln an andere Titel gemäß § 50 LHO (Abgänge)		./.....
	Zwischensumme (2)		./.....
	Zwischensumme (1)	
	Zwischensumme (2)		./.....
	Verfügbare Ausgaben 2004		<u>.....</u>
II. <u>davon ab</u>			
1.	Istausgabe 2004		./.....
2.	Inabgangstellung		./.....
3.	Zu verrechnen gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 2004		./.....
III.	Zu bildender Ausgabereist		<u>.....</u>

Anlage 4 b

Verzeichnis

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 2004
in das Haushaltsjahr 2005
übertragenen Reste und Vorgriffe

Haushalt 2004 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 2005 - TEUR -	In den Haushalt 2005 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - EUR -	Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

Errichtung der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
(4402 - IV.7)
Vom 17. November 2004

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2004 wird in Luckau-Duben eine Justizvollzugsanstalt errichtet. Sie trägt die Bezeichnung

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben
Lehmkietenweg
15926 Luckau-Duben.

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

Vom 10. November 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 Nr. 1999 DE 16 1 PO 005 Maßnahmeschwerpunkte 4.4.3 und 5, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und kulturbautechnischer Maßnahmen sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, insbesondere in Natura-2000-Gebieten. Durch diese Maßnahmen sollen die Ertragsfähigkeit der Böden, eine effektive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen sowie die biologische Vielfalt gesichert beziehungsweise verbessert werden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Planungen, Gutachten und Voruntersuchungen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens sind, sowie Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Entwurfsplanung.
- 2.2 Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung, zum Beispiel Renaturierung, Vergrößerung der Lauflänge, Anhebung der Gewässersohle, Profilverengungen und -aufweitungen, Erhöhung der Rauigkeit, Bepflanzungen, Reaktivierung von Altgewässern, Wasserüberleitungen, Rückbau beziehungsweise Plombierung von künstlichen Gewässern etc.

- 2.3 Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen in Gewässern II. Ordnung, zum Beispiel Rekonstruktion, Umbau, Abriss, Neubau von Stauanlagen und Schöpfwerken etc., Fischaufstiegsanlagen an Gewässern I. und II. Ordnung.
- 2.4 Sonstige Maßnahmen, zum Beispiel Plombierung von Dränagen, Maßnahmen zur Verminderung von Stoffausträgen aus Dränagen in die Gewässer, Errichtung von maßnahmebezogenen Grundwassermesssystemen.
- 2.5 Anlage von Schutzpflanzungen und Errichtung sonstiger landschaftsverträglicher Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag, einschließlich einer dreijährigen Entwicklungspflege.
- 2.6 Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpsanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen und von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. Ordnung, einschließlich der notwendigen Erstmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.7 Neubau und Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.
- 2.8 Anlage und Wiederherstellung von Landschaftselementen und Biotopen sowie einmalige biotopverbessernde Maßnahmen.
- 2.9 Maßnahmen des Artenschutzes, zum Beispiel Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen.
- 2.10 Anlage von Schutz- und Sicherungseinrichtungen, zum Beispiel Sperren, Bojenketten, Schutzzäune, Fischotter-schutz und anderes.
- 2.11 Grunderwerb, einschließlich Grunderwerbsnebenkosten, sofern er für die Durchführung von Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.10 zwingend erforderlich ist.
- 2.12 Grunderwerb, ausschließlich zur Zusammenführung von Anlageneigentum mit der zugehörigen Funktionalfläche bei Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.7 an Gewässern II. Ordnung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.11 sind auch:

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme ist inhaltlich nicht einer anderen Förderrichtlinie zuzuordnen.
- 4.2 Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, sind nur dann förderfähig, wenn das uneingeschränkte Verfügungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.6 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.11 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Sie haben sich auf Natura-2000-Gebiete, auf sonstige nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz geschützte Flächen und auf Flächen, die dem Aufbau eines Biotopverbundes dienen, zu beziehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.12 bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.8 bis 2.10 ohne Eigenleistungen gemäß Nummer 5.5.4 bis zu 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.¹
- 5.5 Bemessungsgrundlage:
- Zuwendungsfähig sind:
- 5.5.1 Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.5.2 Leistungen, die die Wasser- und Bodenverbände mit ihren Bauhöfen auf Selbstkostenbasis (inklusive Abschreibung) erbringen.
- 5.5.3 Bauhaupt- und Baunebenleistungen sowie Kosten für Pflanzungen einschließlich einer dreijährigen Entwicklungspflege bei Vergabe an Fremdunternehmen.
- 5.5.4 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.10 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Angehörigen und Arbeitskräfte bis zu 75 vom Hundert des ortsüblichen durchschnittlichen Nettolohnes sowie Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 75 vom Hundert des Marktwertes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 In Veröffentlichungen zur geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch die Europäische Union und das Land Brandenburg hinzuweisen.
- 6.2 Die Baustellen sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 130 S. 30 vom 31. Mai 2000) zu kennzeichnen.
- 6.3 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist im außergemeindlichen Bereich auch die Europäische Kommission und über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) im gemeindlichen Bereich die Europäische Union und der Europäische Rechnungshof berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 6.4 Für Leistungen gemäß den Nummern 5.5.2 und 5.5.4 sind zur Erstattung der Kosten entsprechende prüffähige Belege nachzuweisen.
- 6.5 Für alle Maßnahmen mit überwiegend naturschutzfachlichem Inhalt kann, sofern der Zuwendungsempfänger über keine beziehungsweise nicht ausreichende Eigenmittel verfügt, der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen von öffentlich-rechtlichen Stiftungen erbracht werden.
- 6.6 Die Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- geförderte Bauten und bauliche Anlagen sowie Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchgeführt werden, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - geförderte technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 6.7 Für Maßnahmen, bei denen der Grunderwerb nach Nummer 2.11 gefördert wird, sind die Naturschutzziele in der Regel durch eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit grundbuchlich zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg grundbuchlich zu sichern.

¹ Fördersatz gilt erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Antragsformular ist formgebunden in einfacher Ausfertigung beim örtlich zuständigen Standort des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung einzureichen. Die jeweiligen Standorte befinden sich in Brieselang, Fürstenwalde/Spree, Neuruppin, Prenzlau und Luckau.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zahlungsanforderungen sind an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie wird die Richtlinie zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts vom 17. Februar 2004 (ABl. S. 152) außer Kraft gesetzt.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht beschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2004

1 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. 1999 I S. 24), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

1.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

a) Brucellose

aa) bei Rindern gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821),

bb) bei Schweinen gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 10 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 13 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13 S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458);

c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2727);

d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 3a, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701);

- e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest, die gemäß § 3, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 24 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1496) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland durchgeführt werden;
- f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschafbestände;
- g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;

1.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Abs. 1, §§ 4, 7a Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

1.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1450) und
- b) Schweinepest gemäß § 13 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1496);

1.4 für Impfstoff zur Impfung von Rindern gegen BHV1 und für die Merzung von BHV1-Reagenten im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände, ausgenommen in amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen;

1.5 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine, Schafe und Ziegen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Verfahren der Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen und der Registrierung sowie Kontrolle von Betrieben und für die Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiedersdorf e. V. für Registrierungen in der Schweinedatenbank;

1.6 für Laboruntersuchungen im Rahmen eines vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach Maßgabe der Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Februar 1998 (BANz. Nr. 44 vom 5. März 1998, S. 2905) für ein Programm

zur Reduzierung des Eintrages von Salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung.

2 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

3 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 1 werden in nachfolgender Höhe gewährt:

3.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,00 Euro
jedes weitere Tier	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier	3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,50 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,10 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld ... 19,00 Euro

3.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege ... 1,25 Euro

3.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung (ohne Tuberkulin)
einschließlich Nachschau, Befundlisten ... 3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld ... 19,00 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

3.4 Merzung von BHV1-Reagenten

je Tier ... 200,00 Euro

3.5 Laboruntersuchungen zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr.

4 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

- 4.1 In den Fällen der Nummern 1.1 bis 1.3 und 1.6 gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. In den Fällen der Nummer 1.6 wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt, in den Fällen der Nummer 1.6 durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.
- 4.2 Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiedersdorf in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe b, c, f und g und Nummer 1.5 entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.
- 4.3 Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen von Rindern gegen BHV1 gemäß Nummer 1.4 benötigten Impfstoff kostenlos zur Verfügung. Für Merzungen von BHV1-Reagenten gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.
- 4.4 Die Kosten der Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen zur Kennzeichnung gemäß Nummer 1.5 werden von der Tierseuchenkasse getragen. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

5 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 4 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 2. Februar 2004 (ABl. S. 150) außer Kraft.

Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich Jüterbog

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 15. November 2004

Durch den Neubau der Ortsumgehung Jüterbog hat sich die Verkehrsbedeutung der B 101 und der B 102 auf den jeweiligen Teilabschnitten auf Dauer geändert.

Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden mit Wirkung zum **1. Januar 2005** folgende Abschnitte von der Bundesstraße (B) zur Gemeindestraße abgestuft:

B 101

- von km 5,363 Abschnitt 390 bis Netzknoten 4044 007 (Herzberger Str.) mit einer Länge von 0,158 km
- von Netzknoten 4044 007 bis km 0,838 Abschnitt 400 (Herzberger Str.) mit einer Länge von 0,838 km
- von Netzknoten 4044 004 bis Netzknoten 4044 002 Abschnitt 420 (Oberhag) mit einer Länge von 0,619 km
- von Netzknoten 4044 003 bis Netzknoten 4044 002 Abschnitt 423 (Zinnaer Tor, Zinnaer Str., Planeberg) mit einer Länge von 0,539 km
- von Netzknoten 4044 002 bis Netzknoten 4044 014 Abschnitt 430 (Zinnaer Vorstadt) mit einer Länge von 0,582 km
- von Netzknoten 4044 014 bis Netzknoten 3944 007 Abschnitt 440 (Luckenwalder Str.) mit einer Länge von 0,505 km
- von Netzknoten 3944 007 bis 1,120 Abschnitt 443 (Luckenwalder Str.) mit einer Länge von 1,120 km.

Künftiger Straßenbaustatsträger wird die Stadt Jüterbog.

B 102

- Von Netzknoten 4044 018 bis Netzknoten 4044 007 (Dahmer Str.) mit einer Länge von 0,291 km.

Künftiger Straßenbaustatsträger wird die Stadt Jüterbog.

Einziehung

Folgende Teilstücke verlieren jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und werden zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

B 101

- der Abschnitt 390 von km 5,000 bis km 5,060
- der Abschnitt 443 von km 1,120 bis km 1,265.

Teileinziehung

Folgendes Teilstück wurde auf eine Breite von 3,50 m zurückgebaut:

B 101

- Abschnitt 390 (Herzberger Str.) von km 5,060 bis km 5,363.

Künftiger Baustatsträger wird die Stadt Jüterbog.

Umbenennung

Das Teilstück der B 115 Abschnitt 550 von km 10,900 bis km 11,850 wird zur B 102 umbenannt.

Vom vorhandenen Netzknoten 4044 012 bis zum neuen Netzknoten 4044 017 erhält die B 102 einen neuen durchgehenden Abschnitt 195 mit einer Länge von 3,092 km.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg
Vom 18. November 2004

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater in dem Umfang seiner Zulassung als Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes, die auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt ist, zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen:

Herr Rentenberater
Lothar Simmes
Neukölner Straße 37
46147 Oberhausen.

Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Großer Wünsdorfer See“ in der Stadt Zossen

Bekanntmachung des Landrates
des Landkreises Teltow-Fläming
Vom 10. November 2004

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming bildet gemäß § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 93), den gemeinschaftlichen Fischereibezirk über die Gewässerfläche „Großer Wünsdorfer See“ in der Stadt Zossen.

Insgesamt beträgt die Wasserfläche des Fischereibezirkes: 1.780.600 m² (178,06 ha).

Der gebildete Fischereibezirk „Großer Wünsdorfer See“ betrifft Fischereiberechtigte/Eigentümer der folgenden Gewässerflächen:

Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstücke 195 und 298.

Die Bildung wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Gottower See“ in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung des Landrates
des Landkreises Teltow-Fläming
Vom 10. November 2004

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming bildet gemäß § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 93), den gemeinschaftlichen Fischereibezirk über die Gewässerfläche „Gottower See“ in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Insgesamt beträgt die Wasserfläche des Fischereibezirkes: 58.338 m² (5,834 ha).

Der gebildete Fischereibezirk „Gottower See“ betrifft Fischereiberechtigte/Eigentümer der folgenden Gewässerflächen:

Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 6, 7,
Gemarkung Gottow, Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13/1, 14, 82, 84, 85, 87, 88, 89, 90/1, 91, 198.

Die Bildung wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

912

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 8. Dezember 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).